

Per E-Mail

**An die
Mitglieder des
Deutschen Berufsverbandes
der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V.**

29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der aktuellen Diskussion zum Anspruch auf Kurzarbeitergeld sowie den im Zuge der Lockungsmaßnahmen im Gesundheitswesen wieder zunehmenden Patientenzahlen informieren wir Sie heute in einem weiteren Rundschreiben im Rahmen unserer Corona-Informationen. Nach wie vor bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund der hohen Zahl von Anfragen und der Auslastung der Geschäftsstellen nicht jede Anfrage persönlich beantworten können. Sobald sich weitere Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren.

Kurzarbeitergeld für Arztpraxen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 15. April 2020 in einer [internen Weisung an die Arbeitsagenturen](#) festgelegt, dass bei Vertragsärzten aufgrund des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen aus dem Rettungsschirm kein Raum für die Zahlung von Kurzarbeitergeld (Kug) besteht. Durch die Zahlungen werde der Arbeitsausfall „ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen“, so die BA. Aus diesem Grund werden Kug-Anträge von Arztpraxen von den Arbeitsagenturen inzwischen flächendeckend abgelehnt. Das Thema wurde durch die Äußerungen des Vorsitzenden des Bundestagsgesundheitsausschusses, Erwin Rüdell (MdB), angefeuert. Der CDU-Politiker hatte [im Interview mit der FAZ gesagt](#), er halte es für „unanständig“, zusätzlich zum Rettungsschirm Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Der Spitzenverband Fachärzte Deutschlands (SpiFa) hat sich in einer [umfassenden Stellungnahme](#) sowie in einer [Pressemitteilung](#) zu der Problematik geäußert. Dabei stellt der SpiFa-Vorstand fest, dass die pauschale Ablehnung von Kurzarbeitergeld rechtswidrig sei und dringend korrigiert werden müsse. „Jede Ärztin und jeder Arzt in Deutschland hat das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Praxisbesonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Honorare, im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung eine Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeitergeld zu verlangen“, so SpiFa-Hauptgeschäftsführer Lars Lindemann. Denn sollte eine Praxis aufgrund von ausbleibenden PKV-Patienten und dem Wegfall weiterer Selbstzahlerleistungen existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleiden, kommt Kurzarbeitergeld grundsätzlich in Betracht. Dies steht so auch in der Weisung der Bundesagentur. Die Einnahmeausfälle aus der privaten Krankenversicherung werden nicht durch den GKV-Schutzschirm kompensiert.

In Anbetracht dieser Umstände sollten Praxisinhaber bei Beantragung von Kurzarbeitergeld nötigenfalls unter Bezugnahme auf die SpiFa-Stellungnahme eine konkrete Einzelfallprüfung über die Gewährung von Kurzarbeitergeld verlangen. Gleiches gilt für Praxen, deren Antrag vor dem 15. April genehmigt worden ist. Die Begründung für Kurzarbeitergeld muss sich auf den Ausfall der Privateinnahmen beziehen. Die Erfolgsaussicht auf Bewilligung der Leistung wird dabei sicherlich von der Höhe des PKV-Anteils der Praxis abhängen. Praxen mit einem geringen Anteil von Privatpatienten am Gesamtumsatz werden es schwerer haben, die wirtschaftliche Notlage aus dem Wegfall dieser Einnahmen zu begründen. Eine Beantragung von Kug erscheint in diesen Fällen nicht sinnvoll. Anders sieht es bei Praxen mit hohem PKV-Prozentsatz aus. Sie sollten in Erwägung ziehen, den begründeten Kug-Antrag zu stellen.

Wie die Arbeitsagenturen im Einzelfall entscheiden, kann nicht vorausgesagt werden. Ob eine Zahlung erfolgt, liegt in der Entscheidung der Behörde. Auch sind regional unterschiedliche Entscheidungen zu erwarten. Wer die Leistungen aus Kug bei der Beantragung der Ausgleichszahlung bei seiner Kassenärztlichen Vereinigung angeben hat, sollte dies der Arbeitsagentur mitteilen. Damit ist der Vorgabe des [COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes](#) Genüge getan. Denn im Gesetz heißt es wörtlich und lediglich in Bezug auf die Leistungen außerhalb der MGV: „Die Ausgleichszahlung ist in der Höhe zu mindern, in der der vertragsärztliche Leistungserbringer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erhält.“ Eine Pflicht zur Rückzahlung des bewilligten Kurzarbeitergeldes kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Leitfaden zur elektiven HNO-Behandlung

Im Rahmen der zu erwartenden Lockerungen der Corona-bedingten behördlichen Anordnungen und Empfehlungen, ist mit einer baldigen Wiederaufnahme von elektiven HNO-Eingriffen zu rechnen. Aus diesem Grund haben die Deutsche Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie und der Deutsche Berufsverband der HNO-Ärzte eine Handreichung mit [Handlungsempfehlungen für die HNO-Elektiv-/nicht notfallmäßige Behandlung zu Corona-Zeiten](#) erstellt. Das Papier enthält eine Reihe von Hinweisen zu Schutzmaßnahmen in Praxen und Kliniken, zur Durchführung operativer Eingriffe sowie zur Indikationsstellung. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Empfehlungen auf sehr geringer Evidenz fußen und sich in den nächsten Wochen ändern können.

G-BA verlängert Telefon-AU bis 18. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 29. April 2020 die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte um zwei Wochen verlängert. Die Ausnahmeregelung wäre bei Nichtverlängerung am 4. Mai 2020 ausgelaufen. Befristet bis zum 18. Mai 2020 gilt nun weiterhin: Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, darf für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden. Weitere Informationen finden sich auf [der Internetseite des G-BA](#).

Videosprechstunde der Praxis-App „Mein HNO-Arzt“ jetzt abrechnungsfähig

Vor wenigen Tagen wurde die in der Praxis-App „Mein HNO-Arzt“ integrierte Online-Videosprechstunde von der Datenschutz Cert GmbH in Bremen [nach den Vorgaben der KBV zertifiziert](#). Damit kann die Durchführung der Videosprechstunde via Praxis-App regulär nach EBM abgerechnet werden. Mehr Informationen zur Abrechnungsmöglichkeit nach EBM finden sich auf der [Internetseite der KBV](#). HNO-Ärzte, die die Videosprechstunde anbieten möchten, tragen die Firma Monks Ärzte-im-Netz GmbH auf den Genehmigungsanträgen ihrer

Kassenärztlichen Vereinigung ein. Mehr Informationen zur Praxis-App finden sich auf der [Seite der Monks – Ärzte im Netz GmbH](#). Das Anmeldeformular ist [unter diesem Link](#) abrufbar.

Pressemitteilung zur HNO-ärztlichen Behandlung von Riechstörungen

Die mit einer Coronainfektion sehr häufig einhergehenden Riechstörungen, sind aus HNO-ärztlicher Sicht zu erklären. Darauf hat der Berufsverband der HNO-Ärzte in einer [Pressemitteilung](#) hingewiesen. Für primär neurologische Ursachen der Hyposmie gebe es aktuell hingegen keine ausreichend belastbaren Hinweise. Hintergrund der Ende April veröffentlichten Pressemeldung ist ein Bericht der NDR-Fernsehsendung „Visite“ vom 7. April 2020. Unter dem Titel „Covid-19-Symptome: Riechen und Schmecken gestört“ wird die mit der Corona-Erkrankung oftmals verbundene Hyposmie auf einen Angriff der Coronaviren auf die Nerven zurückgeführt. Dieser Aspekt sei möglicherweise bislang unterschätzt, so die Autoren der Sendung. Die Sendung kann [in der NDR-Mediathek angeschaut](#) werden.

Freundliche Grüße

Thomas Hahn
Leiter der Bundesgeschäftsstelle

Deutscher Berufsverband
der HNO-Ärzte e. V.